



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Neckertal
Lettenstrasse 3
9122 Mogelsberg

5. Dezember 2023

Geschäft Nr. 23-1420

Gemeinde Neckertal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung Kulturgüterschutz (Grundbuchkreis Oberhelfenschwil)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Der Grundbuchkreis Oberhelfenschwil der Gemeinde Neckertal verfügt über eine rechtskräftige Schutzverordnung aus dem Jahre 2004, welche Schutzbestimmungen zum Kulturgüterschutz und auch zum Natur- und Landschaftsschutz enthält. Vorliegend soll der Kulturgüterschutz neu als eigenständiges Schutzinstrument revidiert werden.

Die bisherige Schutzverordnung baut auf einem alten Ortsbildinventar aus dem Jahre 1979 auf. Dieses Inventar liefert nach wie vor wertvolle Informationen zu den damals wichtigsten und prägendsten Bauten und Ortsteilen, inhaltlich ist es jedoch nicht mehr aktuell. Mit der Revision des Inventars wurden auch die Schutzgegenstände erneut überprüft und an die heutigen Gegebenheiten angepasst.

Die Schutzverordnung Kulturgüterschutz wurde vom Gemeinderat am 10. November 2022 erlassen. Die öffentliche Auflage fand vom 17. November 2022 bis am 16. Dezember 2022 statt, es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 22. April 2022 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.1 Ortsbild- und Kulturgüterschutz

Die Schutzverordnung basiert auf einem neuen, nach fachlichen Grundsätzen erstellten Inventar. Die kantonale Denkmalpflege wie auch die Kantonsarchäologie haben keine Vorbehalte zur Genehmigung des Erlasses.

2.2 Aufhebung von Erlassen; teilweise Aufhebung von Erlassen

Der Gemeinderat beabsichtigt, mit dem Erlass der neuen Schutzverordnung Kulturgüterschutz die Bestimmungen zum Ortsbildschutz, Kulturgüterschutz und zu den archäologischen Schutzgebieten in der alten Schutzverordnung von Oberhelfenschwil abzulösen. Die aufzuhebenden Artikel zum Kulturgüterschutz sind in Artikel 13 des neuen Schutzverordnungstextes bezeichnet worden. Mit Inkraftsetzung der Schutzverordnung Kulturgüterschutz werden somit folgende Bestimmungen der Schutzverordnung Oberhelfenschwil, am 19. April 2004 vom Gemeinderat erlassen und am 19. Juli 2004 vom Baudepartement genehmigt, aufgehoben:

- Art. 3 (Geltungsbereich) lit. j) Ortsbildschutzgebiet, lit. k) Kultureinzelobjekt und lit. l) Archäologisches Schutzgebiet
- Art. 21 Ortsbildschutzgebiet
- Art. 22 Kultureinzelobjekt
- Art. 23 Archäologisches Schutzgebiet
- Art. 24 (Bewilligungspflicht) lit. e)
- Anhang zur Schutzverordnung mit den Listen zu den entsprechenden Schutzgegenständen OS (Ortsbildschutzgebiet), KE (Kultureinzelobjekt), ASG (Archäologisches Schutzgebiet)

2.3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt



die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugsetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mit Inkraftsetzung der Schutzverordnung Kulturgüterschutz werden in der Schutzverordnung Oberhelfenschwil, vom Baudepartement am 19. Juli 2004 genehmigt, die nachstehenden Bestimmungen aufgehoben:
 - a) Art. 3 (Geltungsbereich) lit. j) Ortsbildschutzgebiet, lit. k) Kultureinzelobjekt und lit. l) Archäologisches Schutzgebiet
 - b) Art. 21 Ortsbildschutzgebiet
 - c) Art. 22 Kultureinzelobjekt
 - d) Art. 23 Archäologisches Schutzgebiet
 - e) Art. 24 (Bewilligungspflicht) lit. e)
 - f) Anhang zur Schutzverordnung mit den Listen zu den entsprechenden Schutzgegenständen OS (Ortsbildschutzgebiet), KE (Kultureinzelobjekt), ASG (Archäologisches Schutzgebiet)
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Invollzugsetzungsformular
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- USB-Stick mit PDF Unterlagen

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Kultur-Denkmalpflege (einschliesslich Erlass)
- Amt für Kultur-Archäologie
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung